

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (892 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Erhöhung des zur Unfallversicherung anrechenbaren Arbeitsverdienstes (V. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

Die Regierung hat mit der Beilage 892 die V. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz eingebracht. Erst vor einem Jahre hat der Ausschuß für soziale Verwaltung der Nationalversammlung vorgeschlagen, daß die obere Grenze des anrechenbaren Arbeitsverdienstes von 3600 K auf 6000 K erhöht werde. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, daß ein völlig arbeitsunfähiger Unfallrentner eine Jahresrente von 6000 K erhalten kann.

Auch diese Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes hat sich als ungenügend erwiesen.

Die stets fortschreitende Geldentwertung hat es notwendig gemacht, daß die höchste Grenze des Arbeitsverdienstes neuerdings hinaufgesetzt wird.

In der Neueinteilung der Lohnklassen für die Krankenversicherung haben sich weitgehende Veränderungen vollzogen und wird die Erhöhung des Arbeitsverdienstes auf 15.000 K beantragt.

Die Beilage 892, V. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz, schlägt gleichfalls vor, die Erhöhung des zur Unfallversicherung anrechenbaren Arbeitsverdienstes auf 15.000 K festzulegen.

Wenn die Nationalversammlung dem Antrage des Ausschusses für soziale Verwaltung zustimmt, wird die höchste Rente eines völlig arbeitsunfähigen Unfallrentners 10.000 K betragen können, da die höchste Rente nur $66\frac{2}{3}$ Prozent des Arbeitsverdienstes betragen kann.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1920 einstimmig beschlossen, die Vorlage der Staatsregierung, Beilage 892, zum Beschluß zu erheben und der Ausschuß stellt somit den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage der Staatsregierung unverändert zum Beschluß erheben.

Wien, 7. Juli 1920.

Franz Spalowsky,
Obmannstellvertreter.

Christian Fischer,
Berichterstatler.

Gesetz

vom ,

betreffend

die Erhöhung des zur Unfallversicherung anrechenbaren Arbeitsverdienstes (V. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

In § 6, Absatz 6, und in § 16, Absatz 1, des Unfallversicherungsgesetzes (Gesetz vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 aus 1888, in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 399) ist die Zahl „6000“ durch die Zahl „15.000“, in Artikel V, Absatz 2, des Ausdehnungsgesetzes (Gesetz vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 399) das Wort „sechstausend“ durch das Wort „fünfzehntausend“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1920 in Wirksamkeit.

(2) Es findet auf alle Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die sich nach dem 30. Juni 1920 ereignen, Anwendung.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.